



Fact Sheet

Rund um die Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

(Stand Juli 2021)

Sie wünschen sich Unterstützung bei der Kinderbetreuung und im Haushalt?

Wir helfen gern.

Ihre Situation:

Sie

- sind schwanger
- müssen zur Kur oder
- fallen krankheitsbedingt vorübergehend in der Versorgung von Kind und Haushalt aus

Wenn Eltern in der Versorgung der Kinder und im Haushalt ausfallen, entsteht eine echte Notsituation!

Unser Angebot:

Wir springen kurzfristig ein und übernehmen die Versorgung der Kinder dort, wo sie sich am wohlsten fühlen: Zuhause! Wir fügen uns ein in den vertrauten Ablauf der Kinder und stabilisieren die Situation. Schule, Musikunterricht oder bei Freunden vorbei schauen – unsere liebevollen Betreuerinnen sorgen dafür, dass all das weiterhin möglich bleibt. Wir kaufen ein, kochen, bringen hin oder holen ab. Wir unterstützen bei den Hausaufgaben und bieten altersgerechte Betreuung und Förderung. Täglich anfallende hauswirtschaftliche Arbeiten werden auf Wunsch auch übernommen.

- Stundenweise bis rund-um-die-Uhr
- Flexibel und individuell
- Kurzfristig und zuverlässig

Kosten, Kostenträger und Rechnungsstellung

Als Vertragspartner vieler Krankenkasse können wir die Leistung direkt mit Ihrer **gesetzlichen Krankenkasse** abrechnen. Die Krankenkassen stellen Ihnen üblicherweise einen **Eigenanteil** in Rechnung. Dieser beträgt mindestens 5,00 € und maximal 10 € pro Tag auf jeden Fall aber maximal 10% des Gesamtrechnungsbetrages.

Fact Sheet: Rund um die Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

(Stand Juli 2021)

Von der Zuzahlung automatisch **befreit** sind Sie, wenn Sie **schwanger** sind.
Es gibt weitere Gründe, die Sie von einer Zahlungspflicht befreien. Diese sind von Kasse zu Kasse unterschiedlich. Bitte erkundigen Sie sich hierzu bei Ihrer Kasse.

Unsere Kosten rechnen wir nach Einsatzen direkt mit der Krankenkasse ab. Die Berechnung des Eigenanteils läuft gesondert und wird direkt von Ihrer Krankenkasse veranlasst.

Die Abrechnung der Betreuungskraft und Haushaltshilfe läuft komplett über uns.

Gesetzliche Grundlagen

Krankenkasse

Wenn Sie mit Ihrer **Krankenkasse** sprechen, so fragen Sie bitte nach *Haushaltshilfe*. Diese begründet sich auf **§ 38 SGB V**. Die Leistung soll Sie als Mutter oder Vater unterstützen, wenn Sie sich krankheitsbedingt nicht um Kind und Haushalt kümmern können.
Voraussetzung ist, dass mindestens **ein Kind unter 12 Jahren** (bei manchen Kassen gilt 14 Jahre als Altersgrenze) oder ein **behindertes Kind** mit im Haushalt lebt.

Rentenversicherung

Die Rentenversicherung kommt für Kinderbetreuungskosten auf, wenn Sie zur **Kur** müssen oder an einem **REHA-Programm** teilnehmen. Hier greift **§ 54 SGB IX**.

Jugendamt

Als **Träger der freien Jugendhilfe** können wir auch direkt mit dem Jugendamt abrechnen. Unsere Leistung begründet sich hier auf **§ 20 SGB VIII, Hilfe in Notsituationen**.

Der Ablauf zur Beantragung von Hilfe über das Jugendamt unterscheidet sich von Ort zu Ort. Wenn Sie beabsichtigen Ihre Hilfe über das Jugendamt zu beantragen, so nehmen Sie am besten direkt Kontakt mit Ihrem zuständigen Jugendamt auf. Sie werden dann direkt über die erforderlichen Schritte informiert. Wenn Sie dem Jugendamt den Notmütterdienst als den Leistungserbringer Ihrer Wahl nennen, so nimmt das Jugendamt i.d.R. den Kontakt zu uns auf und wir klären das weitere Vorgehen gemeinsam.



Fact Sheet: Rund um die Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

(Stand Juli 2021)

Zuständigkeiten

Manchmal ist es nicht ganz einfach zu beurteilen, welcher Kostenträger anzusprechen ist. Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gerne! Grundsätzlich kann man sagen, dass die **Krankenkasse** bei akuten Krankheiten oder akuten Schüben von chronischen Erkrankungen der richtige Kostenträger ist, die **Rentenversicherung** bei Anschlussheilbehandlungen Kuren und REHA übernimmt und das **Jugendamt** bei allen anderen Fällen oder in Situationen, für die bereits eine Ablehnung zur Kostenübernahme durch die Krankenkasse oder Rentenversicherung vorliegt.

Rechtliche Grundlagen und Voraussetzungen – Zusammenfassung

Kind und Haushalt (Krankenkasse)

Haushaltshilfe wird geleistet (**§38 SGB V**), wenn

- Die Weiterführung des Haushaltes und die Versorgung der Kinder aufgrund einer Erkrankung, die ambulant behandelt wird, vorübergehend nicht möglich ist
- Eine stationäre Krankenhausbehandlung durchgeführt werden soll
- Eine akute Erkrankung oder ein akuter Schub einer chronischen Erkrankung vorhanden ist
- Mindestens ein Kind unter 12 bzw. 14 Jahren oder ein behindertes Kind im Haushalt lebt
Eine (Risiko-)Schwangerschaft besteht
- Keine andere, im Haushalt lebende Person den Haushalt übernehmen kann

Kind und Haushalt (Rentenversicherung)

Haushaltshilfe wird geleistet (§54 SGB IX), wenn

- Ihnen wegen der Ausführung einer Leistung zur medizinischen Rehabilitation oder einer Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben die Weiterführung des Haushaltes nicht möglich ist,
- eine andere im Haushalt lebende Person den Haushalt nicht weiterführen kann und im Haushalt ein Kind lebt, das bei Beginn der Haushaltshilfe das 12. bzw. das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder das behindert und auf Hilfe angewiesen ist.

Fact Sheet: Rund um die Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

(Stand Juli 2021)

Kind und Haushalt (Jugendamt)

Hilfe in Notsituationen wird geleistet (**§20 SGB VIII**), wenn Sie die Weiterführung des Haushaltes und die Versorgung der Kinder aus folgenden Gründen nicht leisten können:

- Ihr Antrag auf Haushaltshilfe bei der Krankenkasse oder der Rentenversicherung wurde abgelehnt
- Eine akute Notsituation liegt vor, die sich aus Umständen ergibt, die nichts mit einer Erkrankung zu tun haben.
 - wie beispielsweise allgemeine Überforderung,
 - vorübergehender oder dauerhafter Wegfall von Eltern oder Elternteilen.
 - Weitere

Ablauf

(Nutzen Sie zur Unterstützung hierfür gerne unsere Checkliste **Fahrplan zur Beantragung einer Haushaltshilfe** bei der Kasse)

1. Bedarf/Erkrankung

2. Arzt/Diagnostik

- Ärztliches Attest oder Bestätigung zur stationären Aufnahme

3. Krankenkasse

- Anfordern der Unterlagen zur Beantragung von Haushaltshilfe
- Antrag stellen (per Mail, Fax oder persönlich in der Filiale wenn's brennt. Ansonsten auch per Post)
- Wichtig: Ärztliches Attest ist Voraussetzung zur Bearbeitung des Antrages durch die Kasse

4. Notmütterdienst

- Information über **Ihren Bedarf**: Was, wann, wo, warum und wieviel?
- Beratungsgespräch und bestimmen des notwendigen Bedarfs, angelehnt an ärztliches Attest.



Fragen? Rufen Sie uns an: 040 / 3611 19 0

Fact Sheet: Rund um die Kinderbetreuung und Haushaltshilfe

(Stand Juli 2021)

- Der NMD sendet Ihnen einen **Link zum digitalen Auftragsformular oder Auftragunterlagen** per Post
- **Formulare online ausfüllen und absenden** (Bitte beachten Sie unsere AGB und die Datenschutzrichtlinien) oder die zugesendeten Dokumente per Mail, Fax oder Post ausgefüllt an NMD zurücksenden

5. *Antrag an Kasse ist gestellt*

6. *Auftragsunterlagen liegen dem NMD vor*

- a) Warten auf Entscheidung der Kasse
- b) NMD plant Ihren Einsatz und schaut nach passender Betreuungsperson

7. *Antrag durch Kasse bewilligt: **Wir starten!*** Sie erhalten von uns eine schriftliche Auftragsbestätigung. Die Betreuungsperson nimmt Kontakt zu Ihnen auf.

Wir bleiben während des gesamten Einsatzes **Ihr Ansprechpartner**. Die Betreuungsperson wird nach Möglichkeit den gesamten Bewilligungszeitraum der Kasse abdecken.

Bei langfristigen Einsätzen sind Ablösungen manchmal notwendig.

Um Handlungssicherheit und Transparenz für alle Beteiligten zu schaffen, planen wir Ihren Einsatz im Rahmen der Kostenübernahme mit einer möglichst hohen **Regelmäßigkeit** der Leistungserbringung.

Kontinuität hilft, eine schwierige Situation zu entspannen. Gemeinsam können wir besprechen, zu welcher Tageszeit Ihnen mit der Leistung am besten geholfen ist.

Das Ergebnis dient der Betreuungsperson als **Planungsgrundlage**, nach der sie sich richtet. Stellen Sie während der Einsatzzeiten fest, dass Ihr Bedarf eigentlich ein anderer ist, so können wir natürlich darüber sprechen und ggf. eine **Anpassung** vornehmen.

Die vorliegende Beschreibung von der Diagnostik bis zum Start Ihrer Hilfe ist natürlich nicht in Stein gemeißelt. Manchmal passieren Dinge parallel oder in etwas abgeänderter Reihenfolge oder sie dauern länger als geplant. Wichtig ist nur, dass letztlich alle Bausteine vorhanden sind. **Zusammen schaffen wir das!**

Übrigens: Sollte das Verfahren einer Bewilligung länger dauern und Sie benötigen dringend Unterstützung, so können wir die Hilfe auf Selbstzahlerbasis schon mal starten. Die Abrechnung erfolgt dann mit der Kasse, sobald die Bewilligung vorliegt.

Mit weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an unser Einsatzmanagement.



Andrea Harmsen
Einsatzmanagement

040 / 3611 19 0
hamburg@nmd-ev.de



*Wir beraten Sie gerne
Zusammen finden wir eine Lösung!*